

Eisenbahnwesen

mit Fahrpreisen der Kgl. Sächs. Staatseisenbahnen.

I. Fahrkarten.

Im Binnenverkehre der Sächsischen Staatseisenbahnen werden die folgenden Fahrkartensorten ausgegeben:

Einfache Fahrkarten zu Personenzügen zum Preise von 8 Pf. in I., 6 Pf. in II., 4 Pf. in III. und 2 Pf. in IV. Klasse für 1 km.; desgleichen zu Schnellzügen zum Preise von 9 Pf. in I., 6,67 Pf. in II. und 4,67 Pf. in III. Klasse für 1 km.

Rückfahrkarten zu Personenzügen, gültig 45 Tage, den Tag der Abstempelung mitgerechnet. Die Rückfahrt muß bis Mitternacht des letzten Geltungstages beendet sein. Preis in I. Kl. 10,67 Pf., in II. Kl. 8 Pf., in III. Kl. 3 1/3 Pf. für 1 km. Benützung der Rückfahrkarten zu Schnellzügen ist gegen Zulassung einer Schnellzug-Ergänzungskarte gestattet.

Monatskarten für die Dauer eines Kalendermonates; sie werden für eine bestimmte, von dem Besteller zu bezeichnende Strecke und Wagenklasse ausgegeben und berechtigen zur beliebigen Fahrt mit allen fahrplanmäßigen Zügen. Die Gültigkeit erlischt um Mitternacht des letzten Monatstages.

Monatskarten für mehrere Strecken zwischen denselben Stationen werden zum Preise der Karten für die längste der Strecken ausgegeben.

Soweit Monatskarten fertig gedruckt ausliegen, erfolgt die Ausgabe bis 1 Stunde vor ihrer ersten Benützung, andernfalls sind die Karten einen Tag vorher zu bestellen.

Für mehrere Angehörige eines Hausstandes braucht nur eine Monatskarte mit dem vollen Preise bezahlt zu werden (Stammkarte), alle übrigen Karten (Nebenkarten) werden zum halben Preise abgegeben. (Preise der Monatskarten siehe Seite 48.)

Die Karten sind nicht übertragbar; der Eigenthümer hat sie mit seinem Vor- und Familiennamen mit Tinte zu unterschreiben.

Schülerkarten für Schüler der höheren und niederen Schulen, der Handels-, Gewerbe- und Fortbildungsschulen, sowie für Konfirmanden zum Besuche des Konfirmandenunterrichtes und des Gottesdienstes. Für die Besucher von Universitäten und anderen Hochschulen, Akademien, Konservatorien usw. werden Schülerkarten nicht ausgegeben. Die Schülerkarten werden für II. oder III. Klasse auf die Dauer von 1 bis 12 Monaten ausgefertigt. Sie gelten für Personenzüge, entweder an allen Werktagen oder nur an bestimmten Tagen, in beiden Fällen entweder zur Fahrt in beiden Richtungen oder nur in einer Richtung.

Die Bestellung einer Schülerkarte hat schriftlich bei der Fahrkartenausgabe unter Beifügung einer Bescheinigung des Schulvorstandes über den Schulbesuch zu erfolgen; soll die Karte nur an bestimmten Tagen gelten, so müssen diese in der Bescheinigung angegeben sein. Der Einheitspreis beträgt für 1 Kilometer: bei Gültigkeit für alle Werktage und beide Richtungen 3 Pf. in II. Kl., 2 Pf. in III. Kl., für alle Werktage und eine Richtung in II. Kl. 1,5 Pf., in III. Kl. 1 Pf. (hierbei wird der Monat zu 20 Schultagen gerechnet); für bestimmte Tage und beide Richtungen in II. Kl. 4 Pf., in III. Kl. 2,66 Pf., für bestimmte Tage und eine Richtung in II. Kl. 2 Pf., in III. Kl. 1,33 Pf. Die Geschwister eines Schülers erhalten die Schülerkarten zum halben Preise, doch dürfen solche Geschwisterkarten weder für längere Zeitdauer noch eine größere Fahrstrecke gelten als die Stammkarte. Die Schülerkarten sind nicht übertragbar.

Arbeiterfahrkarten IV. Klasse, und zwar Monatskarten, Wochenkarten und Rückfahrkarten, werden nach Bedürfnis ausgegeben. Die Arbeiterkarten gelten zu allen Zügen mit IV. Klasse, die früh vor 8 Uhr und Nachmittags nach 4 Uhr verkehren.

Rundreisefahrkarten siehe Seite 49.

Zuschlagkarten zum Uebergang aus einem Personenzug in einen Schnellzug.

Der Inhaber einer Personenzugkarte hat zuzulassen: beim Uebergang in die gleiche Klasse des Schnellzuges 1 Schnellzug-Ergänzungskarte, beim Uebergang aus III. Kl. Personenzug in die II. Klasse des Schnellzuges oder aus II. Klasse Personenzug in die I. Klasse Schnellzug: 1/2 Personenzugkarte III. Klasse und 1 Schnellzug-Ergänzungskarte.

Schnellzug-Ergänzungskarten kosten 1 Pfennig für 1 km unter Aufrundung auf 10 Pfennig.

Umwegskarten werden für gewisse Strecken ausgegeben, um den Reisenden die Befahrung einer Umwegstrecke gegen eine geringe Nachzahlung zu ermöglichen.

Platzkarten. Bei Durchgangszügen (D-Zügen) ist für die Benützung eines numerirten Platzes außer der Fahrkarte eine Platzkarte zu lösen, die in I. und II. Klasse 1 Mark, in III. Klasse 0,50 Mark für Entfernungen bis 150 km, 2 Mark und 1 Mark bei größeren Entfernungen kostet.

Bettkarten zur Benützung der Schlafwagen. Sie sind ebenfalls außer der Fahrkarte zu lösen. Die Preise betragen

	I. Kl.	II. Kl.
für Dresden-Wien	10,50 Mk.	8,50 Mk.
Dresden-Hof	6,00 "	4,50 "
Dresden-München	10,00 "	8,00 "

Zur Benützung des Schlafwagens nach Myslowitz sind Bettkarten ab Leipzig zu bezahlen, sie kosten

für Leipzig-Breslau	7,00 Mk.	5,50 Mk.
Leipzig-Myslowitz	10,00 "	8,00 "

Bahnsteigkarten zum einmaligen Betreten der abgsperrten Bahnsteige kosten 10 Pfennig.

Hundekarten. Der Preis beträgt 1,5 Pfennig für 1 km unter Aufrundung auf 10 Pfennig. Die Beförderung der Hunde erfolgt gewöhnlich in besonderen Behältern. Hundekarten sind auch zu lösen, wenn ausnahmsweise gestattet wird, Hunde in die Personenzüge mitzunehmen.

II. Beförderungsbestimmungen.

Antritt der Fahrt. Mit einer einfachen Fahrkarte ist die Reise am Tage der Lösung — der der Karte aufgestempelt wird — anzutreten. Wird die Abfahrt versäumt, so kann der Reisende sich auch eines am folgenden Tage verkehrenden Zuges bedienen, wenn er seine Fahrkarte sofort dem diensthabenden Stationsbeamten vorlegt und mit einem Vermerk über die Gültigkeit versehen läßt.

Mit einer Rückfahrkarte kann die Reise innerhalb der Gültigkeit an jedem beliebigen Tage angetreten werden. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten wird durch späteren Reiseantritt nicht herbeigeführt.

Fahrtunterbrechung. Mit einer einfachen Fahrkarte kann die Fahrt einmal, mit einer Rückfahrkarte auf der Hin- und Rückfahrt je einmal unterbrochen werden. Sofort nach dem Verlassen des Zuges ist die Fahrkarte dem diensthabenden Stationsbeamten zur Bescheinigung der Fahrtunterbrechung vorzulegen. Auf eine einfache Fahrkarte muß die Fahrt spätestens am nächsten Tage fortgesetzt werden. Bei einer Rückfahrkarte ist die Dauer der Fahrtunterbrechung innerhalb der Gültigkeit der Karte nicht beschränkt. Auf Schülerkarten und Arbeiterfahrkarten ist Fahrtunterbrechung nicht gestattet.

Ermäßigung für Kinder. Kinder unter 4 Jahren, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden frei befördert. Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren werden zum halben Fahrpreise für Erwachsene befördert. Kinder vom 10. Lebensjahre an haben den vollen Fahrpreis zu zahlen.